



Per E-Mail an Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Kiel, den 31. Oktober 2021

Schriftliche Anhörung des Umwelt-, Agrar- und Digitalisierungsausschusses zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes, Drucksache 19/3121

Sehr geehrter Herr Kumbartzky,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband NaturFreunde bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Änderung des Landeswaldgesetzes und des Landesjagdgesetzes und nimmt diese gern wahr.

Schleswig-Holstein ist nach wie vor im Bundesgebiet mit nur 10,3 Prozent Wald an der Landesfläche das Flächenland mit dem weitaus geringsten Waldanteil. Umso wichtiger ist der Schutz und Erhalt der bestehenden Waldflächen. Dass der Gesetzgeber nun nach einer Häufung von zum Teil skrupellosen, illegalen Rodungen in Schleswig-Holstein mit einer Verschärfung des Ordnungsrechtes und höheren Bußgeldern reagiert, wird von den NaturFreunden S-H außerordentlich begrüßt.

Bislang sind zulässige Kahlschläge im Forst lediglich anzeige-, jedoch nicht genehmigungspflichtig. Das Berufen auf die Verkehrssicherungspflicht diene bislang öfter als Vorwand für einen Kahlschlag. Die NaturFreunde begrüßen daher, dass diese Begründung entfallen soll. Kann künftig eine Genehmigung nicht vorgewiesen werden, eröffnet dies den zuständigen Behörden unmittelbar vor Ort einzuschreiten, um eine ggf. illegale Abholzung zu stoppen. Das Schaffen vollendeter Tatsachen, indem die mit dem Kahlschlag Beauftragten sich auf eine angeblich beim Eigentümer vorliegende

Genehmigung berufen konnten, entfällt damit endlich. Somit können systematische, kriminelle Machenschaften leichter unterbunden werden. Das war bislang kaum rechtzeitig möglich. Aber auch der Auftragnehmer muss die Rechtmäßigkeit seiner Rodung belegen. Die Genehmigungspflicht jetzt festzuschreiben ist aus den gegebenen Anlässen heraus konsequent und wird von uns als längst überfällig bewertet.

In Anbetracht der erheblichen Summen, die das Land über Förderprogramme für Aufforstungen zur Verfügung stellt, scheint es geradezu absurd, dass ein unrechtmäßiges Abholzen bisher kaum finanzielle Folgen hatte. Die Anpassung des Bußgeldrahmens (§ 38) in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße auf 100.000 Euro bzw. in den Fällen der Absätze 2 bis 4 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro zu erhöhen, halten wir mit Blick auf eine abschreckende Wirkung für angebracht. Ein Bußgeld muss immer deutlich höher sein als der durch die illegale Maßnahme erlangte Vorteil. Vor allem aber die Pflicht zur Wiederaufforstung von Waldkahlfleichen und deren Durchsetzung ist eine konsequente und effektive Maßnahme zum Erhalt unserer im Bundesdurchschnitt wenigen Waldflächen.

Zur Änderung des Landesjagdgesetzes

Die Entfristung der bewährten Regelung wird von uns begrüßt.

Für die NaturFreunde S-H
mit freundlichen Grüßen

Dr. Ina Walenda
Hans-Jörg Lüth

Kiel, 31. Oktober 2021